

Informationsbrief: Neue Zahlungsfristen

Sehr geehrte Klienten!

Mit der Notverordnung Nr. 18 vom 16.03.2020 wurden den Unternehmen und Freiberuflern erste versprochene Liquiditätshilfen in der Form eines Aufschubs von Zahlungsfristen und steuerlichen Verpflichtungen gegeben. Wir haben in einem Infobrief im März darüber berichtet. Mit der Notverordnung „Decreto Liquidità“ Nr. 23 vom 08.04.2020 wurden weitere Zahlungsaufschübe zur Verbesserung der Liquidität der Unternehmen vorgesehen.

In der Folge übermitteln wir Ihnen nun eine Zusammenfassung über die derzeit geltenden Zahlungsfristen:

1. Aufschub Zahlungen

- a) Mit der Notverordnung Nr. 18/2020 vom 16.03.2020 wurden alle am **16 März 2020** fälligen Zahlungen an die öffentliche Verwaltung, einschließlich der Fürsorgebeiträge und der Pflichtversicherungsprämien, bis **20. März 2020** aufgeschoben. Dieser Aufschub wurde mit der Notverordnung Nr. 23/2020 auf den **16. April 2020** verlängert. Somit können alle Zahlungen, welche am 16.03.2020 fällig waren, noch innerhalb 16.04.2020 ohne Strafen und Zinsen bezahlt werden.
- b) Mit der Notverordnung Nr. 23/2020 wurden nun folgende am **16. April** und **16. Mai 2020** anfallenden Zahlungen zinsfrei auf den **30. Juni 2020** aufgeschoben:
 - Quellensteuern betreffend Lohneinkünfte und gleichgestellte Einkünfte;
 - Einbehalte für regionale und kommunale Zusatzsteuern;
 - Mehrwertsteuer;
 - Sozialabgaben und Fürsorgebeiträge sowie Pflichtversicherungsprämien.

Diese sind dann als Gesamtbetrag oder ab 30. Juni in fünf gleichen Monatsraten zu entrichten. Der Aufschub betrifft nicht die einbehaltenen Quellensteuern auf Honorare, Provisionen, Kapitalerträge und gleichgestellte Vergütungen.

Dieser Aufschub gilt für alle Unternehmen und Freiberufler. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Aufschubes ist jedoch eine Umsatzminderung im Vergleich zum Vorjahr. Der Aufschub für die Zahlungen vom 16. April ist möglich, wenn die fakturierten Umsätze im März 2020 um 33 Prozent geringer sind als die Umsätze im gleichen Monat des Vorjahres. Für die Fälligkeiten vom 16. Mai ist dann gleich zu verfahren (Vergleich der fakturierten Umsätze von April 2020 mit April 2019).

Wichtig: Unternehmen und Freiberufler, welche keine Umsatzminderungen gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen haben, können weiterhin die Bestimmungen der Verordnung Nr. 18 vom 16.03.2020 wie unter Buchstabe c) und d) beschrieben, anwenden.

c) Für Unternehmen und Freiberufler, deren Erträge oder Vergütungen im Vorjahr € 2 Millionen nicht überschritten haben, wurden die Zahlungen der Lohnsteuern, Sozialabgaben, INAIL und Mehrwertsteuer zwischen dem **8. März** und **31. März 2020** aufgeschoben. Die Zahlungen sind ohne Strafgebühren und Zinsen bis spätestens **1. Juni 2020** oder in 5 gleich bleibenden Raten ab Mai 2020 zu leisten.

d) Für Betriebe, welche im Tourismus und in ähnlichen Sektoren tätig sind, d.h. Betriebe welche in besonders betroffenen Sektoren tätig sind, wurden folgende im Zeitraum **2. März** und **30. April 2020** fällige Zahlungen aufgeschoben:

- Quellensteuern betreffend Lohneinkünfte und gleichgestellte Einkünfte;
- Sozialabgaben und Fürsorgebeiträge sowie Pflichtversicherungsprämien.

Die Zahlungen sind ohne Strafen und Zinsen bis zum **1. Juni 2020** oder in 5 gleich bleibenden Monatsraten ab Mai 2020 zu leisten.

Zudem wurde für die genannten Betriebe die im **März 2020** fällige Mehrwertsteuer aufgeschoben. Der Termin für die entsprechende Zahlung der Mehrwertsteuer ist noch nicht festgelegt worden.

Folgende Sektoren sind in der Verordnung genannt:

Hotels- und Gastbetriebe, Restaurants, Eisdielen, Konditoreien, Bars und Pubs, Reisebüros und Reiseveranstalter, Theater- und Kinobetreiber, Organisatoren von Kursen, Messen und Veranstaltungen, Museen und Bibliotheken, Sport- und Amateurverbände, ONLUS-Vereine, Autotransporteur für Güter Dritter,

Personenbeförderungsdienste einschließlich des Betriebs von Seilbahnen, Sesselliften und Skiliften.

Für die Sport- und Amateurverbände ist insbesondere vorgesehen, dass die Zahlungen erst im **Juni 2020** oder in höchstens 5 gleichen Monatsraten ab Juni 2020 zu leisten sind.

- e) Auch die Zahlungsfristen im Zusammenhang mit Steuerzahlkarten, Feststellungsbescheiden und Belastungsanzeigen mit Fälligkeit zwischen dem **8. März** und **31. Mai 2020** wurden ausgesetzt. Die entsprechenden Zahlungen sind innerhalb **30.06.2020** zu leisten. Die Zahlungsfrist für die Raten der Verschrottung der Steuerzahlkarte vom 28. Februar 2020 und vom 31. März 2020 wird auf den **31. Mai 2020** aufgeschoben.

2. Aufschub Einbehalt Quellensteuer

Handelsagenten und Freiberufler, deren Erträge oder Vergütungen im Vorjahr € 400.000 nicht überschritten haben und welche im Februar 2020 keine Mitarbeiter beschäftigt haben, konnten die zwischen dem **16. März** und **31. März 2020** kassierten Provisionen bzw. Honorare wahlweise nicht der Quellensteuer unterwerfen. Mit der April-Verordnung wird diese Bestimmungen nun bis zum **31. Mai 2020** verlängert. Die Voraussetzungen bleiben bestehen und nehmen zusätzlich auch auf das jeweilige Vormonat Bezug. Die nicht angeführten Steuereinbehalte können ohne Strafen und Zinsen bis zum **31. Juli 2020** vom Freiberufler oder vom Handelsagenten bezahlt werden, oder es kann die Ratenzahlung in 5 gleichen Monatsraten ab dem 31. Juli 2020 vorgenommen werden.

Gerne stehen wir für eventuelle weitere Klärungen zur Verfügung.

Meran, den 14. April 2020

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem